Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gen den vorgeschriebenen Eid nicht geleistet, demungeachtet aber die Wahlen in die allgemeine Tagsatzung vorgenommen haben; daß demnach ein wichtiges Erfoderniß des Gesetzes unerfüllt geblieben sey.

Allein wenn in Betrachtung gezogen wird, daß diese Cantonstagsatzungen bloß in Kraft und nach Anleitung des Verfassungsentwurfs zusammenberuffen worden, daß die Distriktswahlmänner den vorgeschriebenen Eid geleistet, und daß der Endzweck jenes organischen Gesetzes vom 15. Juli gröstentheils nur die Verrichtungen der Cantonaltagsatzungen betroffen;

Daß religiöse Bedenklichkeiten den grösten Einfluß in diese Weigerung gehabt;

Daß die Vollmachten der Bürger Müller und Reding ohne Einschränkung ausgestellt, und ihre Erwählung auf dem Verfassungsentwurf begründet sey;

Und daß wenn die Wahlen dieser Deputirten erst diesmal sollten ungiltig erklärt werden, zwey, jedem Schweitzer ehrwürdige Cantone in der Mitte der allgemeinen helvetischen Tagsatzung unrepresentirt bleiben, und somit die allgemeine Vereinigung des Vaterlandes gestört werden müßte.

Aus diesen Gründen, zu denen sich mehrere wichtige Betrachtungen sowohl in Betreff der innern Lage der Republik, als die obwaltenden äussern Verhältnisse anfügen, findet die Commißion einmüthig: daß alle Mittel anzuwenden seyen, um Einigkeit, Ruhe, und gegenseitiges Zutrauen zwischen den verschiedenen Theilen Helvetiens zu erzielen, und durch Aufnahme der beyden Deputirten von Uri und Schwyz, das Band allgemeiner Liebe und Zuneigung so fest als möglich zu knüpfen. Die Commißion hat demnach die Ehre, Ihnen Bürger Representanten, folgenden Decretsvorschlag zu beliebender Genehmigung vorzulegen:

B e s c h l u ß.

Die allgemeine helvetische Tagsatzung — nach angehörtem Bericht ihrer zu Untersuchung der von den Cantonaltagsatzungen von Uri und Schwyz getroffenen Wahlen, besonders niedergesezten Commißion;

In Erwägung, daß die Erwählung der Bürger Müller und Reding durch die nach den Vorschriften des Gesetzes vom 29. May 1801 versammelten Cantonstagsatzungen vorgenommen worden;

In Erwägung, daß diese beyden Deputirten durch ihre unbeschränkten Vollmachten beauftragt sind, die beyden Cantone Uri und Schwyz, nach Anleitung des allgemeinen Verfassungsentwurfs, in der helvetischen Tagsatzung zu representiren;

In Erwägung, daß die von diesen beyden Cantons-Tagsatzungen verweigerte Eidesleistung, gröstentheils religiösen Bedenklichkeiten zuzuschreiben sey;

In Erwägung endlich, daß die dießmalige Lage des Vaterlands, die Vereinigung der Representanten aller Cantone erfodert, um eine Verfassung zu bearbeiten und anzunehmen, die das öffentliche Wohl dauerhaft gründen könne — b e s c h l i e ß t:

Die Bürger M ü l l e r und R e d i n g sind als Representanten der Cantone Uri und Schwyz in die allgemeine helvetische Tagsatzung angenommen; in welcher Eigenschaft sie sowohl aller Rechte als auch aller Verbindlichkeiten der Representanten der übrigen Cantone theilhaftig gemacht werden.

Nach vorgenommener Berathung wird dieser Beschluß angenommen.

Die zu Entwerfung eines Reglements für die Versammlung, niedergesezte Commißion, legt den Entwurf desselben vor, der in der nächsten Sitzung behandelt werden soll.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 10. September.

Der Vollziehungs-Rath — In Erwägung daß es nöthig ist, mehrere über die durch den 10ten Artikel des Gesetzes vom 15. Christmonat 1800 vorgeschriebene Stemplung der Journale, Zeitungen, Anzeigen u. s. w. entstandene Zweifel zu heben — b e s c h l i e ß t:

1. Unter der Benennung der durch den 10ten Art. des Gesetzes vom 15. Christmonat, dem Stempel unterworfenen Journale und Zeitungen, sind alle Arten von periodischen Drukschriften und Beyblätter, die blattweise oder in Heften auf bestimmte oder unbestimmte Zeitfristen ausgetheilt oder versendet werden, begriffen, es mag nun jedes besondere Blatt oder Heft einen besondern Titel tragen, oder die nothwendige Folge und Fortsetzung des vorhergehenden seyn. Vom Stempel sind allein ausgenommen diejenigen Blätter, die ein einzigesmal im Monat, oder zwölfmal im Jahr oder weniger erscheinen.

2. Unter der Benennung der durch den nemlichen Artikel des obgenannten Gesetzes, dem Stempel unterworfenen Kundmachungen, Anzeigen, Bericht- und Anschlagzeddel, sind begriffen alle Arten von Ankündigungen, es sey von Schauspielen oder von öffentlichen Steigerungen, alle Arten von Cirkular oder Umlauf-

Schreiben oder Dienstanerbietungen, die an das Publikum gerichtet sind, unter dasselbe vertheilt oder öffentlich angeschlagen werden, alle Arten von Ankündigungen oder andere Gegenstände dieser Art, überhaupt jede Drukschrift, die zur Bekanntmachung, zum Anschlagen oder zur Vertheilung im Publikum bestimt ist, unter welchem Titel und Benennung es seyn möge.

3. Jede Uebertretung der Vorschrift des 10ten Art. oben angeführten Gesetzes und gegen obige dieselbe erläuternde Verfügungen, soll in Gemäßheit der Artikel 42 und 43, des Beschlusses vom 10. Horn. 1801, bestraft werden.

4. Dem Finanzminister und den Commissarien der Nationalschatzkammer ist die Vollziehung dieses Beschlusses, jedem in so weit er sie betrift, aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 10. September.

Der Vollz. Rath — Ueber die Bittschrift des Abts zu Pfeffers, Benedikt Boxler, und auf den Bericht seiner Minister des Finanzwesens und des öffentlichen Unterrichts — beschließt:

1. Dem Abt von Pfeffers ist die Rükkehr in den Distrikt Mels und das Kloster Pfeffers gestattet, und über diesen Punkt der Beschluß vom 18. Merz d. J. zurükgenommen.

2. Der Abt wird die Disciplin und das geistliche Fach im Innern des Klosters, wie ehehin als Vorsteher desselben, unter dem Schuz der Regierung besorgen, und dabey weder Reactionen noch Partheywesen zulassen.

3. Die ökonomische Verwaltung des Klosters wird auf dem eingeführten Fuße, und durch die nemlichen Personen fortgesezt; die Hauptrechnungen sollen aber vor der Eingabe von ihm eingesehen, und unterzeichnet werden.

4. Die bey seinem Austritte mit ihm abgeschlossene Transaktion, welche ihm 8000 Fr. zueignete, ist aufgehoben, und er wird deßhalben einen Verzichtschein ausstellen.

5. Das Finanzministerium und dasjenige des öffentlichen Unterrichts, sind mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 17. August.

(Fortsetzung.)

Die Revisionscommißion erstattet Bericht über folgende Gegenstände:

1) Unterm 15. Hornung 1799 machte das ehmalige Vollz. Direktorium in einer mit 4 Beylagen begleiteten Botschaft die Einfrage, aus Anlaß Vorfalles im Canton Waldstätten: Wie es in Betreff der Ergänzung der Suppleanten der Verw. Kammern gehalten seyn solle, wenn alle diese Suppleanten an die Stelle abgehender Verwalter getretten seyen? — Wird ad acta gelegt, weil kein Entscheid hierüber mehr vonnöthen ist.

2) Das ehmalige Vollz. Direktorium übermachte in einer Botschaft vom 2. Oct. 1799 die Bittschrift dreyer Bürger Borgognon aus La Vaud, welche Beybehaltung eines mit dem Staat im J. 1657 geschlossenen Abergements um Reben verlangen, wovon der Originaltitel auf Pergament beyliegt. — Wird an die Vollziehung gewiesen.

Die Polizeycommißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Auf dem sogenannten Frohnhof zu Wohlen, im Bezirk Sarmenstorf C. Baden, haftete für die Viehzucht dieser Gegend die Beschwerde der Unterhaltung eines Wucherstiers und Zuchtschweins.

B. Leonzi Wohler als dermaliger Besitzer dieses Hofs entschloß sich, diesen Hof von dieser Beschwerde nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. Juli 1800 loszukaufen. Das Bezirksgericht von Sarmenstorf ernannte die Schäzer und diese bestimmten folgende Loskaufssumme:

B. Wohler erhaltet zum voraus Haus, Scheuer, eine ganze Gerechtigkeit, Kraut- und Baumgarten, nebst einer Juchart Acker. Die Gemeinde Wohlen erhaltet als Eigenthum das ganze Junbholz zum voraus, und das übrige Land an Acker und Matten soll der 3te Theil des Frohnhofes der Gemeinde für Unterhalt des Zuchtstiers und Schweins zugeschäzt seyn.

B. Wohler beklagte sich über diese Schatzung, die nach seiner und anderer Ansichten über die Hälfte überschäzt seyn soll, wandte sich um Revision an die Verw. Kammer; diese verlangte Weisung von der Vollziehung, die Vollziehung entschied aber ohne weiters darüber, und der Petent ward in seinem Begehren laut Beschluß vom 18. Juli a. c. abgewiesen.

Nun kommt Wohler vor Sie B. G. und verlangt Aufhebung dieses Beschlusses der Vollziehung aus Gründen, weil die Schäzer einigen Bürgern der Gemeinde im 2ten Grad verwandt waren, welches er Anfangs nicht gewußt, und weil die Schäzer von denjenigen Gütern in die Schatzung genommen, die zwar auch dem Petent gehören, aber kein Theil des Frohnhofs ausmachen, weil laut Gesetz die Kammer nicht aber

die Vollziehung hätte entscheiden sollen und endlich weil die Schatzung über die Hälfte zu hoch getrieben worden.

Eure Polizeycommißion glaubte ohne nähern Bericht über dieses Begehren nicht eintretten zu können, und schlägt Ihnen folgende Botschaft an die Vollz. vor:

Botschaft:

B. Vollz. Räthe! B. Leonzi Wohler zu Wohlen C. Baden, glaubt sich über Ihren Beschluß vom 18. Juli lezthin beschweren zu können, welcher ihn in seinem Begehren, einer neuen Revision der Schatzung über die Loskaufssumme der Beschwerde eines Wucherstiers und Wucherschweins vornehmen zu dürfen, abgewiesen hat, und verlangt aus Gründen, welche die beyliegende Petition angiebt, der gesetzg. Rath möchte den angezognen Beschluß aufheben, und eine neue Schatzung gestatten.

Der gesetzg. Rath wollte in dieses Ansuchen nicht eintretten, ohne von Ihnen B. V. R. die Gründe vernommen zu haben, die Sie bewogen, ermeldten Beschluß zu fassen. Er ladet Sie demnach ein, alle die dahin einschlagenden Schriften und Gegengründe nebst Ihrem Berichte mit Beförderung dem gesetzg. Rathe mitzutheilen, damit darüber könne das Fernere verfügt werden.

Die Berathung des Entwurfs über eine neue Einrichtung des Gerichtswesens wird fortgesezt.

Die Militärcommißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antraq angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath überschikte Ihnen unter dem 13. d. in einer Botschaft die Zuschrift der sämtlichen Offiziers des ersten Bataillons leichter Infanterie.

Das Begehren dieser Offiziere geht dahin, daß man den 8 Jägercompagnien dieses Bataillons anstatt der runden Hüthe ähnliche Mützen, wie die Grenadiers bereits haben, erlauben möchte. Die Jägercompagnien werden aber anstatt rothe, grüne Verzierungen tragen.

Der Vollz. Rath schlägt Ihnen vor, diesem Begehren zu entsprechen, und die Militärcommißion rathet Ihnen an, diesem Antrag beyzustimmen.

Bereits sind noch 400 von diesen Mützen im Magazin, und es zeigt sich durch genaue Berechnung, das sie den Staat wohlfeiler zu stehen kommen, als die runden Hüthe selbst.

Es gehört übrigens zur Beleuchtung dieser Mützen-Geschichte, daß sie für das Emigrantenregiment Bachmann bestimmt waren; allein die Uebereilung seines Rükzugs von Zürich erlaubte ihm nicht, dieselben mitzunehmen.

Die Militärcommißion glaubt aber, daß der Fall nicht wichtig genug sey, über diesen Gegenstand etwas gesetzliches zu verfügen, sondern schlägt Ihnen folgende Botschaft vor: (Die Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Die Verwaltungskammer des Cantons Basel macht hiemit nach gesezlicher Vorschrift öffentlich bekannt, was Massen laut eingegangener ministerieller Weisung und in Kraft eines Beschlusses des Vollziehungsraths vom 26. Aug. lezthin, nachstehende Gebäude, Liegenschaften und Zugehörden, im Canton Basel, auf Tag, Zeit und Ort wie unten bestimmt ist, und unter denjenigen Bedingnissen an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, wie selbige jedesmal vor der Steigerung gehörig verlesen, inzwischen aber in dem Bureau gedachten Verwaltungskammer eingesehen werden können, als:

Im Distrikt Basel.

1. Das ehemalige Landvogteyhaus zu Riehen, samt Höflin, Stallung, Remise und Scheuer, so die ehmalige Zehndscheuer gewesen, Kraut und Baumgarten, ohngefähr 1/2 Thaue haltend, wie auch einem laufenden Brunnen, samt allen übrigen Zugehörden und Gerechtsame, mit Ausnahme jedoch der in dem ehmaligen Trotthause noch vorhandenen Zehndtrotte, wovon die erste Versteigerung auf den 5ten künftigen October, und die zweyte auf den 12. October um 10 Uhr des Morgens, und zwar auf dem Verwaltungshause in Basel angesezt ist.

Im Distrikt Liestal.

2. Das sogenannte Lehen zu Baselaug, bestehend in einem großen und geräumigen Wirthshause allda, samt Scheuer, Stallung, Kraut- und Baumgarten.

Sodann an Matten circa 21 Jucharten, und an Ackert und Holz, circa 52 Juch.

3. Das ehmalige Stadtschreiberey Haus zu Liestal, samt Zugehörd, einem laufenden Brunnen und einem Garten auf dem sogenannten Gstadig.

Ueber beyde leztere Besitzungen ist die erste Versteigerung ebenfalls auf den 5ten künftigen October und die zweyte auf den 12. Oct. angesezt, und werden selbige in der Gemeinde Liestal, im Stadtschreiberey Haus allda, Morgens um 10 Uhr ihren Anfang nehmen. — Basel, den 3. Sept. 1801.

Für den Präsidenten der Verwaltungskammer:

(Sign.) J. R. Fäsch, Verwalter.
Bischof, Secretair.